

Einwohnergemeinde Eriswil

Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz), beschliesst die Einwohnergemeinde Eriswil:

Art. 1

Periodische
Kontrollen

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Art. 2

Nachkontrollen

Die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Art. 3

Andere
Kontrollen

Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Art. 4

Anpassung der
Gebühren

Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat der jährlichen Teuerung angepasst, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5 % überschritten hat. Massgebend ist der August-Stand Basis August 1993 des Landesindexes der Konsumentenpreise. Die der Teuerung angepassten Ansätze treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft. Sie müssen von der Volkswirt-

schaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigt werden.

Nicht teuerungsbedingte Anpassungen der in den Artikeln 1 bis 3 festgesetzten Gebühren beschliesst der Gemeinderat. Die neuen Ansätze müssen von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern genehmigt werden.

Art. 5

Gebühreninkasso Das Gebühreninkasso wird vom Kontrolleur besorgt. Massgebend sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Art. 6

Inkrafttreten Der vorstehende Gebährentarif tritt auf den 1. Juni 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Eriswil vom 23. Juni 1993.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident:

M. J. J. J.

Der Sekretär:

S. J. J.

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern,

23. 08. 93

Der Volkswirtschaftsdirektor:

[Signature]

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt hiermit, dass der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle 20 Tage vor und 20 Tage nach der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 23. Juni 1993 öffentlich aufgelegt wurde.

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Eriswil, 2. August 1993



GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Die Gemeindeschreiberin

B. Leuthold